



---

**Ausschussdrucksache 21(11)93**  
vom 20. Februar 2026

---

**Materialzusammenstellung**

Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

Öffentliche Anhörung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

BT-Drucksache 21/3541

b) Antrag der Fraktion der AfD

Aktivierende Grundsicherung statt Grundsicherungsgeld

BT-Drucksache 21/3605

c) Antrag der Fraktion der AfD

Bürgergeldleistungen stoppen bei Haftbefehlen – Keine Unterstützung für gesuchte Straftäter

BT-Drucksache 21/2222

d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Chancen statt Stigmatisierung – Für eine gerechte Grundsicherung

BT-Drucksache 21/3606

e) Antrag der Fraktion Die Linke

Sanktionen stoppen und Arbeitsvermittlung stärken – Grundpfeiler einer menschenwürdigen Grundsicherung

BT-Drucksache 21/3604



A. Mitteilung .....	3
B. Liste der eingeladenen Sachverständigen .....	5
C. Stellungnahmen eingeladener Verbände und Einzelsachverständigen	
Jobcenter StädteRegion Aachen .....	6
Thomas Andreas Wasilewski .....	63
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. ....	69
Bundesagentur für Arbeit. ....	82
Deutscher Gewerkschaftsbund .....	123
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V. ....	155
Prof. Dr. Ulrich van Suntum.....	166
Deutscher Landkreistag e. V. ....	172
Dr. Jens Hildebrandt .....	189
Deutscher Städtetag .....	198
Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V. ....	207



## Mitteilung

Berlin, den 10. Februar 2026

**Die 19. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales findet statt am Montag, dem 23. Februar 2026, 14.00 Uhr Paul-Löbe-Haus Sitzungssaal: 4.900**

Sekretariat  
Telefon: +49 30 - 227 32487  
E-Mail: arbeitundsoziales@bundestag.de

Sitzungssaal  
Telefon: +49 30 - 227 33308

Achtung!  
Abweichende Sitzungszeit!

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

### Einzigiger Tagesordnungspunkt

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**

**BT-Drucksache 21/3541**

Hierzu wurde/wird verteilt:  
21(26)17-6 Gutachtliche Stellungnahme

**Federführend:**  
Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Mitberatend:**  
Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

**Gutachtlich:**  
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen

- b) Antrag der Abgeordneten Jan Feser, René Springer, Peter Bohnhof, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

**Aktivierende Grundsicherung statt Grundsicherungsgeld**

**BT-Drucksache 21/3605**

**Federführend:**  
Ausschuss für Arbeit und Soziales



- c) Antrag der Abgeordneten René Springer, Peter Bohnhof, Gerrit Huy, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

**Bürgergeldleistungen stoppen bei Haftbefehlen –  
Keine Unterstützung für gesuchte Straftäter**

**BT-Drucksache 21/2222**

**Federführend:**

Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Mitberatend:**

Innenausschuss

Ausschuss für Sport und Ehrenamt

Haushaltsausschuss

- d) Antrag der Abgeordneten Timon Dzienus, Sylvia Rietenberg, Andreas Audretsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Chancen statt Stigmatisierung – Für eine gerechte  
Grundsicherung**

**BT-Drucksache 21/3606**

**Federführend:**

Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Mitberatend:**

Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

Ausschuss für Gesundheit

Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung

Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen  
und Kommunen

Haushaltsausschuss

- e) Antrag der Abgeordneten Cansin Köktürk, Janine Wissler, Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke

**Sanktionen stoppen und Arbeitsvermittlung stärken –  
Grundpfeiler einer menschenwürdigen  
Grundsicherung**

**BT-Drucksache 21/3604**

**Federführend:**

Ausschuss für Arbeit und Soziales



**Liste der Sachverständigen:**

**Verbände und Institutionen:**

**Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.**

**Jobcenter StädteRegion Aachen**

**Bundesagentur für Arbeit**

**Deutscher Gewerkschaftsbund**

**Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.**

**Deutscher Landkreistag e. V.**

**Deutscher Städtetag**

**Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.**

**Einzel Sachverständige:**

**Dr. Jens Hildebrandt**

**Prof. Dr. Ulrich van Suntum**

**Thomas Andreas Wasilewski**



---

**Ausschussdrucksache 21(11)73**  
vom 12. Februar 2026

---

**Schriftliche Stellungnahme**

Jobcenter StädteRegion Aachen

Öffentliche Anhörung

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze  
BT-Drucksache 21/3541
- b) Antrag der Fraktion der AfD  
Aktivierende Grundsicherung statt Grundsicherungsgeld  
BT-Drucksache 21/3605
- c) Antrag der Fraktion der AfD  
Bürgergeldleistungen stoppen bei Haftbefehlen – Keine Unterstützung für gesuchte Straftäter  
BT-Drucksache 21/2222
- d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Chancen statt Stigmatisierung – Für eine gerechte Grundsicherung  
BT-Drucksache 21/3606
- e) Antrag der Fraktion Die Linke  
Sanktionen stoppen und Arbeitsvermittlung stärken – Grundpfeiler einer menschenwürdigen Grundsicherung  
BT-Drucksache 21/3604

**DER GESCHÄFTSFÜHRER**  
**Stefan Graaf**

Aachen, 10.02.2026  
Tel. 0241/88681-1000  
stefan.graaf@jobcenter-ge.de

**Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur  
Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**

**Stellungnahme Stefan Graaf, Geschäftsführer Jobcenter StädteRegion  
Aachen, Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Jobcenter  
NRW und Sprecher des Bundesnetzwerks (BNW) der JC**

Öffentliche Anhörung am 23.02.2026

**Schriftliche Stellungnahme – Vorbemerkungen / Bewertungsmaßstab**

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit, als Sachverständiger zum 13. SGB-II-Änderungsgesetz Stellung zu nehmen. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist für viele Menschen in schwierigen Lebenslagen ein unverzichtbares Sicherungsnetz – und zugleich ein zentrales Instrument, um Perspektiven in Richtung Ausbildung und Arbeit zu eröffnen. Aus der Praxis der Jobcenter kann ich bestätigen: Die große Mehrheit der Leistungsberechtigten möchte den Leistungsbezug so kurz wie möglich halten und wirkt an der Integration mit. Damit dieses Ziel gelingt, braucht es Regeln, die Hilfe wirksam ermöglichen, Mitwirkung fair einfordern – und die Akzeptanz des Sozialstaats bei der Solidargemeinschaft der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler stärkt.

Für die Bewertung der geplanten Änderungen sind für mich folgende Maßstäbe leitend:

**Erstens** die Wirkung für eine schnelle und nachhaltige Integration in Arbeit,  
**zweitens** die Wahrung des menschenwürdigen Existenzminimums und ein verlässlicher Schutz in besonderen Lebenslagen, und  
**drittens** die Vollzugstauglichkeit.

Denn aus Sicht der Jobcenter gilt ganz praktisch: Nur Normen, die verständlich, rechtssicher und in der täglichen Arbeit administrierbar sind, entfalten die gewünschte Steuerungswirkung – alles andere produziert Reibungsverluste, zusätzliche Rechtsstreitigkeiten und bindet Ressourcen, die wir eigentlich für Beratung, Vermittlung und Förderung brauchen. Deshalb sollte jede Neuregelung konsequent auch daran gemessen werden, ob sie Verfahren für Bürgerinnen und Bürger und Verwaltung vereinfacht oder ob sie die bereits bestehende Überkomplexität erhöht.

Vollzugstauglichkeit bedeutet dabei nicht nur ‚juristisch möglich‘, sondern auch: organisatorisch, personell und IT-seitig realistisch und vor allem mit vertretbarem (finanziellen) Aufwand möglichst zeitnah umsetzbar – in gemeinsamen Einrichtungen ebenso wie in zugelassenen kommunalen Trägern mit unterschiedlichen Fachverfahren und Software-Dienstleistern. Jede zusätzliche Prüfpflicht, jeder neue Tatbestand und jede neue Fristlogik hat unmittelbare Folgen für Personalbedarf, Schulungsaufwand, Qualitätssicherung und IT-Anpassungen.

Wenn hier Vorlaufzeiten und Ressourcen nicht mitgedacht werden, drohen Übergangslösungen per Hand, Fehleranfälligkeit und eine Verzögerung der eigentlichen Integrationsarbeit. Deshalb rege ich an, bei allen Änderungen von Anfang an Umsetzungsaufwand, IT-Vorlauf und Personalfolgen transparent mitzudenken und – wo nötig – klare Übergangsregelungen vorzusehen.

### **1. Anlass und Rolle**

Ich nehme als Sachverständiger zum Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze Stellung. Maßgeblich stütze ich mich dabei auf die Erfahrungen aus dem Vollzug in den Jobcentern (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger/Optionskommunen) und ergänzend auf unabhängige wissenschaftliche Einordnungen, insbesondere des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB).

### **2. Zielbild: Hilfe, Integration, Fairness – und Akzeptanz des Sozialstaats**

Ziel der Grundsicherung muss es sein, Menschen in existenzsichernden Notlagen verlässlich zu unterstützen, sie wirksam und nachhaltig in Ausbildung und Arbeit zu integrieren und zugleich die berechtigten Interessen der Solidargemeinschaft an einem zielgenauen und missbrauchsresistenten Mitteleinsatz zu wahren. Der Sozialstaat lebt von Akzeptanz – diese entsteht nur, wenn Hilfe schnell, verständlich und fair gewährt wird, Regeln durchsetzbar sind und der Vollzug bundesweit rechtssicher erfolgt.

### **3. Wirkungen sind möglich – aber oft voraussetzungsvoll**

Viele der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele (z. B. schnellere Arbeitsaufnahmen, stärkere Verbindlichkeit) sind grundsätzlich plausibel. Zugleich sind Wirkungen häufig voraussetzungsvoll (Arbeitsmarktlage, Qualifikationsstruktur, Betreuungsinfrastruktur, Gesundheit, regionale Unterschiede) und es bestehen Zielkonflikte, etwa zwischen schneller und nachhaltiger Integration.

Das IAB weist zudem darauf hin, dass die wissenschaftliche Begleitevaluation des Bürgergeld-Gesetzes noch nicht abgeschlossen ist (Abschlussbericht Dezember 2026<sup>1</sup>). Vor diesem Hintergrund ist bei Neuregelungen besonders wichtig, unbeabsichtigte Nebenwirkungen zu begrenzen und schon vorliegende Vollzugserfahrungen konsequent mitzudenken.

#### **4. Praxis-Check als roter Faden: Vereinfachen statt verkomplizieren**

Für die Bewertung einzelner Regelungen sind für mich fünf Kriterien maßgeblich:

1. Verständlichkeit für Bürgerinnen und Bürger
2. Regelungen müssen so klar sein, dass Pflichten, Mitwirkungserfordernisse und Rechtsfolgen nachvollziehbar sind – ohne „Ausnahmekaskaden“ und ohne Überfrachtung durch Sondertatbestände.
3. Rechtssicherheit und einheitlicher Vollzug

Unbestimmte Rechtsbegriffe, Mehrfachverweisungen und neue Prüfpflichten erhöhen Widerspruchs-/Klageanfälligkeit und binden Kapazitäten. Der Bundesrat betont ausdrücklich, dass die Arbeit der Träger vereinfacht, nicht erschwert werden muss und zentrale Fragen nicht der Auslegung durch Verwaltung und Rechtsprechung überlassen werden sollten. Dem pflichte ich aus der Praxis uneingeschränkt bei.

4. Verwaltungsvereinfachung und Ressourcenwirkung

Jede zusätzliche Differenzierung, Frist, Ausnahme oder Dokumentationspflicht hat unmittelbare Auswirkungen auf Organisation, Schulungsaufwand und Fallbearbeitungszeit – und verdrängt im Zweifel Integrationsarbeit. Die kommunalen Spitzenverbände weisen wiederholt darauf hin, dass Reformen in kurzer Folge erhebliche organisatorische Umstellungsaufwände erzeugen und Bürokratieabbau im Vollzug häufig nicht erreicht wird. Zudem haben wir auch in den Jobcentern erhebliche Herausforderungen, genügend qualifiziertes Personal zu finden. In Anbetracht des bekannten demografischen Faktors wird dies in der Zukunft noch schwieriger werden. Wir müssen den Gesetzesvollzug somit dringend vereinfachen.

5. IT-Administrierbarkeit (Ende-zu-Ende)

Regelungen müssen so gestaltet sein, dass sie in den Fachverfahren standardisiert, prüfbar und möglichst automatisierbar abgebildet werden können – ohne dauerhaft manuelle „Umgehungslösungen“ und ohne medienbruchintensive Einzelfallprüfungen, die mit den verfügbaren Daten in der Verwaltung realistisch nicht leistbar sind. Der Gesetzentwurf selbst benennt als Ziel eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung/Automatisierung zentral verwalteter IT-Verfahren.

---

<sup>1</sup> <https://iab-forum.de/die-grundsicherung-nach-der-buergergeld-reform-erste-antworten-aber-noch-viele-offene-fragen/>

## 6. Umsetzungsfristen und Vorlaufzeiten (inkl. Optionskommunen)

Der Gesetzgeber sollte Inkrafttreten, Übergangsrecht und Umsetzungsaufwand so austarieren, dass bundesweit ein rechtssicherer Vollzug möglich ist. Das betrifft nicht nur die gemeinsamen Einrichtungen mit den durch die Bundesagentur für Arbeit verantworteten Fachverfahren, sondern ebenso die 104 zugelassenen kommunalen Träger (Optionskommunen) mit unterschiedlichen kommunalen Fachverfahren und jeweiligen Fachverfahrens-/Softwareanbietern.

Die Bundesagentur für Arbeit bittet ausdrücklich, notwendige zeitliche Vorläufe für zwingende IT-Anpassungen beim Inkrafttreten zu berücksichtigen und beschreibt – je nach Regelung – erhebliche Umsetzungsrestriktionen (Release-Zyklen, Umsetzungen erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens, ggf. mehrere Umsetzungsstranchen).

Auch die Bundesregierung begründet die besondere Eilbedürftigkeit u. a. damit, dass gesetzliche Änderungen in den IT-Verfahren nachzuvollziehen sind. Somit sollte keine Neuregelung in Kraft treten, bevor sie IT-technisch umgesetzt ist.

### **Leitgedanke:**

Wenn Regelungen im Vollzug zu komplex oder IT-seitig nicht oder nicht rechtzeitig abbildbar sind, entstehen nicht nur Mehrkosten, sondern auch Rechtsunsicherheit, Bearbeitungsrückstände, Verständnis- und Akzeptanzprobleme – bei Leistungsberechtigten wie bei Mitarbeitenden.

### **Zu den einzelnen Regelungen in der gesetzlich vorgesehenen Paragraphenfolge folgende Anmerkungen und Hinweise:**

#### **§ 3a SGB II (neu) – Vorrang der Vermittlung**

Die Grundausrichtung des neu eingeführten § 3a SGB II („Vorrang der Vermittlung“) ist aus Sicht der Jobcenter-Praxis nachvollziehbar und in wesentlichen Teilen zu begrüßen. Die Regelung setzt ein klares Signal, dass die Grundsicherung nicht nur existenzsichernd wirkt, sondern zugleich konsequent auf Integration in Ausbildung und Arbeit ausgerichtet ist. Sie stärkt damit die Erwartung an Verbindlichkeit und kann auch in der Kommunikation mit Leistungsberechtigten Orientierung schaffen: Vorrangig geht es darum, Beschäftigungsperspektiven zu realisieren und den Leistungsbezug zu verkürzen. Gleichzeitig ist positiv hervorzuheben, dass der Entwurf ausdrücklich Raum lässt, vom Vermittlungsvorrang abzuweichen, wenn eine andere Eingliederungsleistung – etwa Qualifizierung oder Weiterbildung – im Einzelfall erfolgsversprechender für eine nachhaltige Integration ist. Diese Öffnung ist fachlich zentral, weil kurzfristige Arbeitsaufnahmen zwar den Leistungsbezug beenden können, aber nicht automatisch zu stabiler, existenzsichernder Beschäftigung führen; gerade bei Geringqualifizierten können Qualifizierungsschritte entscheidend dafür sein, Gleichwohl ist § 3a in der praktischen Anwendung anspruchsvoll. Der Paragraph verlagert die zentrale Steuerungsentscheidung sehr deutlich auf die jeweilige Integrationsfachkraft im Einzelfall:

Sie muss unter realen Bedingungen – häufig bei hoher Fallzahl, heterogenen Lebenslagen und unter Zeitdruck – abwägen, ob die schnelle Aufnahme einer verfügbaren Tätigkeit oder ein qualifizierender Zwischenschritt die bessere und nachhaltigere Strategie ist. Diese Abwägung ist fachlich richtig, aber eben nicht trivial. Die wissenschaftliche Einordnung weist ausdrücklich auf das Spannungsfeld hin: Die schnelle Aufnahme „des erstbesten Jobs“ kann zulasten von Passung und Beschäftigungsqualität gehen und damit die dauerhafte Stabilität der Integration gefährden. Das betrifft nicht nur Lohn und Arbeitsbedingungen, sondern auch das Risiko kurzfristiger Jobabbrüche, wiederholter Leistungsunterbrechungen und „Drehtür“-Verläufe.

Gerade der Ausnahmetatbestand („wenn eine andere Leistung erfolgversprechender ist“) erfordert in der Praxis eine Prognoseentscheidung.

Prognosen sind im Verwaltungsvollzug immer fehleranfällig – nicht, weil Integrationsfachkräfte „nicht wollen“, sondern weil sie auf unvollständigen Informationen beruhen und weil Lebenslagen, Arbeitsmarktbedingungen und Motivationslagen sich kurzfristig ändern können. Zudem entsteht hier eine nicht zu unterschätzende Begründungs- und Dokumentationslast: In vielen Fällen wird künftig nicht nur begründet werden müssen, warum eine Maßnahme/Qualifizierung sinnvoll ist, sondern auch, warum nicht. Damit steigt das Risiko uneinheitlicher Handhabung zwischen Teams, Standorten und Trägern – und damit auch das Risiko von Widersprüchen und gerichtlichen Auseinandersetzungen („Warum erhält Person A Qualifizierung, Person B nicht?“). Aus Praxis- und Ressourcenperspektive ist das relevant, weil zusätzliche Begründungs- und Prüfpflichten sowie Rechtsbehelfsbearbeitung unmittelbar personelle Kapazitäten binden – Kapazitäten, die dann bei Beratung, Aktivierung, Arbeitgeberansprache und Vermittlung fehlen.

Hinzu kommt ein Aspekt der Verständlichkeit und Gleichbehandlung, der in der täglichen Beratung besonders spürbar werden kann: Der Entwurf nennt als Beispiel für ein Abweichen vom Vermittlungsvorrang „insbesondere“ Personen unter 30 Jahren. Diese Altersmarke ist in der Praxis schwer zu vermitteln, weil sie leicht als „Schablone“ verstanden wird, obwohl die Integrationsprognose in Wahrheit von individuellen Faktoren abhängt (Qualifikationsstand, Vermittlungshemmnisse, regionale Arbeitsmarktlage, Gesundheits- und Betreuungssituation). Der Bundesrat empfiehlt vor diesem Hintergrund, den Altersbezug zu streichen, um Benachteiligungsrisiken für über 30-Jährige zu vermeiden und Qualifizierung stärker an der individuellen Ausgangslage statt am Lebensalter auszurichten. Dieser Empfehlung trete ich bei.

Auch das IAB weist darauf hin, dass Aus- und Weiterbildungen angesichts längerer Erwerbsbiografien und steigenden Renteneintrittsalters nicht nur für Unter-30-Jährige, sondern ausdrücklich auch für über 30-Jährige relevant sein können und empfiehlt, Weiterbildung weiterhin auch für diese Gruppe zu fördern.

Aus Sicht der Verwaltungsvereinfachung ist zudem zu bedenken, dass § 3a zwar als „klarer Vorrang“ formuliert ist, in der Umsetzung aber gerade dann komplex wird, wenn es keine handhabbaren, standardisierbaren Kriterien für die Abweichung gibt. Ohne praxistaugliche Leitplanken droht der Vollzug über Freitextbegründungen zu laufen. Das ist in der Fläche weder einheitlich noch gut überprüfbar und erhöht den Aufwand in Qualitätssicherung und Fachaufsicht. Gleichzeitig muss die Norm in der IT-Realität funktionieren: Entscheidungen zum Integrationsweg und zur Abweichung vom Vermittlungsvorrang müssen in den Fachverfahren abbildbar sein (z. B. als dokumentierte Entscheidung im Kooperationsplan).

Je mehr die Entscheidung von unstrukturierten Einzelfallbegründungen abhängt, desto weniger lässt sie sich IT-gestützt standardisieren und damit auch auswerten.

Damit steigt der manuelle Aufwand, und die gewünschte „steuernde“ Wirkung kann durch Vollzugsreibung wieder abgeschwächt werden. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, § 3a nicht nur materiell zu bewerten, sondern konsequent auch auf Umsetzbarkeit, Dokumentationsaufwand und Standardisierbarkeit auszurichten.

Hinweis und Vorschlag zur Nachsteuerung:

Die Zielrichtung des § 3a – eine klare Priorität für Vermittlung bei gleichzeitiger Offenheit für nachhaltigere Strategien – ist richtig. Um diese Zielrichtung vollzugstauglich und bundesweit einheitlich wirksam werden zu lassen, sollte der Gesetzgeber jedoch zwei Punkte nachschärfen:

1. Altersbezug neutralisieren oder streichen: Die Abweichungsmöglichkeit sollte nicht mit einer Altersgrenze verknüpft werden, sondern ausschließlich mit der individuellen Integrationsprognose. Das reduziert Gleichbehandlungsrisiken und vermeidet in der Praxis unnötige Nebenfragen, die vom Integrationskern wegführen.
2. Abweichungskriterien schlank konkretisieren und dokumentationsarm gestalten: Es sollte klargestellt werden (gesetzlich oder zumindest in der Begründung/Umsetzungshinweisen), unter welchen typischen Voraussetzungen eine Abweichung vom Vermittlungsvorrang „erfolgversprechender“ ist (z. B. fehlender Berufsabschluss/deutliche Qualifikationslücke, absehbar instabile Beschäftigungsangebote ohne Entwicklungsperspektive, Stabilisierung gesundheitlicher/sozialer Hemmnisse). Zugleich sollte die Dokumentation so gestaltet werden, dass sie standardisiert und IT-gestützt möglich ist (z. B. Auswahlgrund + kurzer Freitext), um Einheitlichkeit zu fördern und zusätzliche Bürokratie zu vermeiden.

In dieser Form kann § 3a seine intendierte Wirkung entfalten: Er stärkt Verbindlichkeit und Vermittlungsorientierung, ohne den notwendigen Spielraum für nachhaltige Integrationsstrategien zu verlieren – und er bleibt für Integrationsfachkräfte im Jobcenteralltag administrierbar und gegenüber Leistungsberechtigten wie Steuerzahlern gleichermaßen plausibel.

### **§ 7b Abs. 4 SGB II-E (neu) – Erreichbarkeit / Nichterreichbarkeit: Gesamtbewertung aus Sicht des Vollzugs**

Die Einführung einer gesetzlichen Regelung zur „Nichterreichbarkeit“ in § 7b Abs. 4 SGB II-E greift ein reales Praxisproblem auf: Jobcenter benötigen verlässliche Kontakt- und Steuerungsmöglichkeiten, damit Beratung, Vermittlung und passgenaue Integrationsstrategien überhaupt wirksam werden können. Der Gesetzentwurf zielt erkennbar darauf, in einer kleinen Gruppe von Fällen, in denen Leistungsberechtigte wiederholt und ohne wichtigen Grund Meldetermine versäumen, einen klaren und wirksameren Mechanismus zu schaffen. In dieser Grundausrichtung liegt ein berechtigtes Anliegen: Wer dauerhaft nicht erreichbar ist, entzieht sich dem Kern des Integrationsprozesses – und damit auch der gemeinsamen Möglichkeit, Ursachen zu klären, geeignete Hilfen einzusetzen und am Ende Beschäftigungsperspektiven zu eröffnen.

Viele Kolleginnen und Kollegen in den Jobcentern empfinden deshalb eine „letzte Konsequenz“ in besonders problematischen Fällen grundsätzlich als richtig und notwendig – auch aus Gründen der Fairness gegenüber denjenigen Leistungsberechtigten, die mitwirken und gegenüber der Solidargemeinschaft.

Positiv ist zudem, dass § 7b Abs. 4 als „Ultima Ratio“ innerhalb einer abgestuften Reaktionskette konzipiert ist. Der Gesetzgeber setzt damit ein Signal, dass Mitwirkung nicht nur erwartet, sondern bei wiederholter, unbegründeter Verweigerung auch verlässlich eingefordert wird. Das kann die Steuerungsfähigkeit der Jobcenter stärken und trägt grundsätzlich dazu bei, die Akzeptanz des Systems zu sichern.

### **Vollzugsperspektive: Warum die Regel in der Anwendung besonders anspruchsvoll ist**

So nachvollziehbar die Zielrichtung ist, so anspruchsvoll ist die praktische Umsetzung. § 7b Abs. 4 ist kein „einfacher“ Erreichbarkeitsparagraf, sondern ein rechtlich und organisatorisch komplexer Verfahrens- und Statusmechanismus. Er setzt eine mehrstufige Kette voraus (wiederholte Meldeaufforderungen, Prüfung eines wichtigen Grundes, Rechtsfolgenhinweise/-kenntnis, Fristenläufe) und löst gravierende Rechtsfolgen aus. Gerade weil die Rechtsfolgen erheblich sind, steigen zugleich die Anforderungen an Rechtsklarheit, Verfahrenstreue und Dokumentation. In der konkreten Entscheidungspraxis bedeutet dies für Integrationsfachkräfte, Leistungssachbearbeitung und Führungskräfte: Die Regel ist nur dann ein Zugewinn, wenn sie in der Breite standardisiert, rechtssicher und IT-gestützt abgewickelt werden kann. Andernfalls droht eine Verlagerung in Handarbeit (Fristenkontrolle, Einzelfallbegründungen, Nacharbeit), mit entsprechendem Fehler- und Rechtsbehelfsrisiko.

### **Praxis- und Personalwirkungen: Wo der Aufwand tatsächlich entsteht**

Aus Personal- und Organisationssicht ist besonders wichtig: Der Mehraufwand entsteht nicht erst bei der finalen Statusentscheidung, sondern entlang der gesamten Kette (Einladungen, Zustellung, Dokumentation, Fristenläufe, Prüfungen „wichtiger Grund“, Wiedervorlagen, Abstimmungen, Qualitätssicherung). Ohne zusätzliche Ressourcen oder konsequente IT-Unterstützung besteht die Gefahr, dass diese Verfahrensarbeit Zeit bindet, die dann für Beratung, Aktivierung und passgenaue Integration fehlt – und damit das Ziel der Regel (mehr Integration) paradoxerweise geschwächt wird.

### **IT-Administrierbarkeit als zentraler Personalhebel**

Ob § 7b Abs. 4 im Alltag funktioniert, entscheidet sich stark daran, ob die Fachverfahren die Kettenlogik zuverlässig unterstützen: Terminhistorie, Zustell-/Belehrungsdokumentation, Fristenlauf, Statuswechsel, Bescheidlogik, Plausibilitätsprüfungen und automatisierte Wiedervorlagen. Wo diese Unterstützung nicht standardisiert vorhanden ist, entstehen manuelle Kontrolllisten und Freitextbegründungen – mit entsprechendem Mehraufwand und Rechtsrisiko.

## **Konkreter Klarstellungsbedarf aus Vollzugssicht**

Aus Sicht des Vollzugs besonders kritisch ist der letzte Satz des § 7b Abs. 4 SGB II-E:

Meldet sich die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person innerhalb des Monats persönlich im zuständigen Jobcenter, „gilt sie als durchgehend erreichbar“; § 32 Abs. 3 bleibt unberührt.

Diese Rückwirkungsfiktion führt in der Praxis zu erheblichem Verwaltungsaufwand, weil zuvor ausgelöste Rechtsfolgen (Statuswechsel, Bescheide, Zahlungen/Absetzungen, ggf. Schnittstellen zu KV/PV sowie Folgevorgänge im Sanktionsmanagement) nachträglich zu korrigieren bzw. rückabzuwickeln sind.

Für die Sachbearbeitung bedeutet das: zusätzliche Prüfschritte, manuelle Klärungen, Doppelarbeit und ein erhöhtes Risiko für Fehler, Widersprüche und gerichtliche Verfahren. Genau diese Ressourcen fehlen dann an anderer Stelle – insbesondere für die eigentliche Integrationsarbeit.

Hinzu kommt ein inhaltlicher Punkt: Eine reine „Vorsprache“ als formaler Akt stellt noch keine nachhaltige Mitwirkung sicher. Wenn das Ziel der Norm die Wiederherstellung der Steuerungs- und Beratungsfähigkeit ist, sollte die Rückkehr in den Status „erreichbar“ mit einer kurzen, klar strukturierten Klärung zur Wiederaufnahme des Integrationsprozesses verbunden werden (z. B. Aktualisierung von Kontaktdaten, Terminierung des nächsten Beratungsschritts, ggf. Klärung von Hemmnissen). Damit wäre auch nach außen besser vermittelbar, dass es nicht um „Bestrafung“, sondern um die verbindliche Wiederaufnahme eines kooperativen Integrationsprozesses geht – im Interesse der Leistungsberechtigten, der Jobcenterpraxis und der Solidargemeinschaft.

## **Vorschlag zur Nachsteuerung**

Die Zielrichtung des § 7b Abs. 4 – Kontaktfähigkeit und Mitwirkung als Voraussetzung wirksamer Integrationsarbeit zu sichern – ist nachvollziehbar und im Grundsatz unterstützenswert. Damit die Regel jedoch tatsächlich wirksam wird, ohne unnötige Überkomplexität und Vollzugsrisiken zu erzeugen, erscheint eine Nachsteuerung sinnvoll:

- Systematik vereinfachen und Kettenlogik entbürokratisieren.
- Anschlussfragen nach Aufhebung ausdrücklich regeln (Fortwirkung, Erfordernis persönlicher Vorsprache, Anspruchsbeginn).
- IT-Standardisierung und realistische Umsetzungsfristen (auch Optionskommunen) sicherstellen.

## **Rückabwicklung vermeiden und konstruktive Mitwirkung auslösen**

Praxistauglich wäre es, die Rechtsfolge an die persönliche Meldung *und* eine kurze Klärung zur Wiederaufnahme des Integrationsprozesses zu knüpfen und die Rückwirkung zu begrenzen. Ein möglicher gesetzesnaher Formulierungsvorschlag für den letzten Satz lautet: „Meldet sich die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person innerhalb dieses Monats persönlich im zuständigen Jobcenter und wirkt an der Wiederaufnahme des Integrationsprozesses mit, gilt sie ab dem Tag der Vorsprache als erreichbar; § 32 Absatz 3 bleibt unberührt.“ Alternativ – wenn der Gesetzgeber an „durchgehend“ festhalten will – sollte zumindest klargestellt werden, dass eine Rückabwicklung nur in eng begrenzten, IT-gestützt abbildbaren Standardfällen erfolgt, um massenhafte Nachbearbeitung zu vermeiden.

**Zwischenfazit:** § 7b Abs. 4 adressiert ein reales Steuerungsproblem und ist in der Grundausrichtung aus Sicht der Praxis zu unterstützen – insbesondere, weil persönliche Meldung und tatsächliche Kontaktfähigkeit eine Voraussetzung wirksamer Integrationsarbeit sind. Damit die Norm jedoch nicht in Überkomplexität, Handarbeit und Rückabwicklungsfällen „kippt“, braucht es eine Nachsteuerung: (1) klare, schlanke Voraussetzungen und Fristenläufe, (2) eindeutige Anschlussregeln nach Aufhebung, (3) IT-taugliche Standardisierung mit realistischen Vorlaufzeiten (auch für Optionskommunen) sowie (4) eine praxistaugliche Ausgestaltung des letzten Satzes, die konstruktive Mitwirkung auslöst und Rückwirkung/Rückabwicklung begrenzt. Die Gesamtarchitektur der Leistungsminderungen wird im Zusammenhang mit §§ 31 ff. (insb. § 32/§ 32a) bewertet.

Zudem bedarf es Klarheit, ab wann bei einer späteren Meldung im JC die Leistungen wieder zu gewähren sind. Es kann dann nur um eine künftige und keine rückwirkende Leistungsgewährung gehen.

### **§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II-E – Zumutbarkeit für Erziehende**

Die Grundausrichtung der Neuregelung in § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II-E ist aus Praxis- und arbeitsmarktpolitischer Sicht nachvollziehbar und im Grundsatz zu begrüßen. Die Absenkung der Altersgrenze auf das vollendete erste Lebensjahr setzt ein klares Signal: Eltern sollen nicht erst nach mehreren Jahren wieder an berufliche Orientierung, Qualifizierung und Beschäftigung herangeführt werden, sondern frühzeitig Unterstützung erhalten, um Erwerbsunterbrechungen zu verkürzen und langfristige Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen zu vermeiden. Damit verbindet sich zugleich ein klarer Vorteil für die Betroffenen selbst: Frühere Aktivierung kann die berufliche Anschlussfähigkeit erhalten, soziale Teilhabe stärken, Perspektiven eröffnen und – bei gelingender Umsetzung – zu mehr wirtschaftlicher Eigenständigkeit und stabileren Erwerbsbiografien führen. Gerade für Alleinerziehende und Familien mit geringem Einkommen kann ein früherer Einstieg in passende, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ein entscheidender Schritt sein. Der Gesetzentwurf stellt dabei ausdrücklich darauf ab, dass Erwerbstätigkeit ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bei gesicherter Betreuung zumutbar sein soll.

Aus Sicht der Integrationsfachkraft ist diese Neuregelung zugleich eine große Chance – aber auch eine deutlich anspruchsvollere Aufgabe in der täglichen Steuerung. Denn „Zumutbarkeit“ bedeutet in der Praxis nicht automatisch, dass kurzfristig eine vollzeitnahe Vermittlung möglich ist. Vielmehr beginnt bei vielen Erziehenden kleiner Kinder zunächst eine Phase intensiver Klärung und schrittweiser Stabilisierung: Ist die Kinderbetreuung tatsächlich verlässlich und passend organisiert (Umfang, Randzeiten, Eingewöhnungsphase, Krankheitsphasen)? Welche Arbeitszeitmodelle sind realistisch? Welche Qualifizierung oder Sprachförderung ist vorrangig, um Beschäftigungsfähigkeit überhaupt herzustellen? Und welche konkreten Arbeitsangebote passen zu Betreuungssituation, Mobilität und Belastbarkeit? Genau diese Fragen sind in der Praxis zeitintensiv, aber entscheidend, damit aus früher Aktivierung nicht nur kurzfristige, instabile Beschäftigung wird, sondern ein tragfähiger Integrationspfad entsteht.

Der Erfolg der Neuregelung hängt daher nicht allein von der Integrationsarbeit im Jobcenter ab, sondern ist voraussetzungsvoll.

Das IAB betont, dass das Erreichen der Reformziele wesentlich davon abhängt, wie Jobcenter und Erziehende die Aktivierungsphase nutzen können – und insbesondere von Arbeitsmarktlage sowie von der Kinderbetreuungsinfrastruktur.

Gerade die Betreuungsrealität ist regional sehr unterschiedlich: Verfügbarkeit, Öffnungszeiten, Randzeitenangebote und Zugangshürden variieren erheblich. Wenn geeignete Betreuungsplätze fehlen oder nicht wohnort- bzw./und arbeitsplatznah verfügbar sind, kann die frühere Zumutbarkeit in der Beratung zwar als Ziel gesetzt werden, praktisch aber nur begrenzt in konkrete Integrationsschritte übersetzt werden. Deshalb ist es aus Vollzugssicht wichtig, die Regelung nicht als „isolierten Jobcenter-Hebel“ zu verstehen, sondern als Teil einer Gesamtstrategie, die Betreuung und familienbezogene Infrastruktur systematisch einbezieht.

Damit wird zugleich ein weiterer Punkt zentral: Netzwerkarbeit wird für die Integrationsfachkräfte noch wichtiger. Frühere Aktivierung gelingt nur dann gut, wenn Jobcenter eng mit Kitas und Kindertagespflege, Jugendämtern, Familienzentren, Schulen (bei älteren Geschwisterkindern), Sprachkursträgern, Beratungsstellen und Arbeitgebern kooperieren. In der Praxis bedeutet dies: mehr Koordinationsaufwand, mehr Abstimmung, mehr Schnittstellenmanagement – zugleich aber auch die Chance, passgenaue Lösungen zu finden und Fehlsteuerungen zu vermeiden. Je besser diese Netzwerke funktionieren, desto eher können Betroffene tatsächlich profitieren: durch frühzeitige Orientierung, verlässliche Betreuungsperspektiven, passende Teilzeitmodelle, Qualifizierung und den Einstieg in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Das ist sozialpolitisch ausdrücklich wünschenswert – aber es braucht dafür funktionierende Strukturen vor Ort.

Schließlich ist die Neuregelung nicht „aufwands- und damit kostenneutral“ umsetzbar. Sie erweitert den Kreis der Personen, die früher und intensiver beraten, aktiviert und ggf. gefördert werden müssen. Die BA weist ausdrücklich darauf hin, dass der Erfüllungsaufwand im Entwurf unterschätzt sein dürfte und leitet für die Zielgruppe zusätzliche Beratungsgespräche in erheblichem Umfang ab.

Wenn diese zusätzlichen Aufgaben nicht mit Ressourcen hinterlegt werden, droht eine Verdrängung anderer Integrationsarbeit – und damit eine Abschwächung der intendierten Wirkung. Darüber hinaus werden für viele Betroffene zunächst nicht „Vollzeidlösungen“, sondern realistische Zwischenschritte relevant sein (z. B. sozialversicherungspflichtige Teilzeit, Brückenbeschäftigung, Qualifizierung und Sprachförderung). Das IAB weist darauf hin, dass das Ziel bedarfsdeckender Erwerbsarbeit bei Erziehenden kleiner Kinder kurzfristig oft schwer erreichbar ist; zugleich kann sozialversicherungspflichtige Teilzeit ein sinnvoller und stabilisierender Schritt sein.

Wertschätzender Hinweis / praxistauglicher Nachsteuerungsvorschlag

Die Absenkung der Zumutbarkeitsgrenze eröffnet Chancen für Betroffene und kann helfen, Erwerbsunterbrechungen zu verkürzen. Damit diese Chancen im Alltag tatsächlich wirksam werden, sollte der Gesetzgeber aus Vollzugssicht drei Punkte besonders beachten:

1. Gelingensfaktoren klar benennen und realistisch erwarten: Die Wirkung hängt maßgeblich von verfügbarer und passender Kinderbetreuung sowie von ausreichenden Angeboten (Sprachkurse, Qualifizierung, niedrigschwellige Maßnahmenformate, Teilzeitperspektiven) ab.

2. Ressourcen und Umsetzungsfähigkeit hinterlegen: Die erwartbar steigende Beratungs- und Förderintensität muss in Personalplanung, Schulung und Angebotsfinanzierung realistisch berücksichtigt werden; die BA zeigt nachvollziehbar, dass der Erfüllungsaufwand sonst unterschätzt wird.
3. Netzwerkorientierte Umsetzung stärken: Jobcenter können frühe Aktivierung nur dann erfolgreich gestalten, wenn die kommunalen Netzwerke mit Kitas/Kindertagespflege, Jugendämtern, Familienzentren, Schulen und weiteren Leistungsanbietern strukturell unterstützt werden. Diese Kooperation ist nicht „Beiwerk“, sondern Voraussetzung für nachhaltige Integration.

So kann die Neuregelung – in der Zielrichtung richtig – sowohl den Betroffenen spürbare Vorteile bringen als auch langfristig dazu beitragen, Familien schneller in stabile Erwerbsperspektiven zu führen, ohne die Jobcenter mit einer Umsetzung zu belasten, die ohne Infrastruktur und Ressourcen nicht leistbar ist.

### **§ 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II-E – Selbstständige: Regelprüfung nach einem Jahr Leistungsbezug**

Die Ergänzung in § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II-E, wonach bei Leistungsberechtigten, die selbstständig tätig sind, in der Regel nach einem Jahr ununterbrochenen Leistungsbezugs geprüft wird, ob ein Verweis auf eine andere selbstständige Tätigkeit oder eine Beschäftigung zumutbar ist, greift ein seit Jahren bekanntes Praxisproblem auf. Selbstständige Leistungsberechtigte sind in der Grundsicherung eine besonders heterogene und anspruchsvolle Zielgruppe. Einerseits gibt es tragfähige Gründungen und Übergangsphasen, in denen eine Selbstständigkeit tatsächlich den Weg aus der Hilfebedürftigkeit ebnet.

Andererseits sehen Jobcenter seit jeher auch Fälle, in denen sich eine wirtschaftlich nicht tragfähige Selbstständigkeit über lange Zeit fortsetzt und der Leistungsbezug dadurch verfestigt wird. Die Grundintention des Gesetzgebers, in diesen Fällen nach einer gewissen Zeit eine verbindlichere Klärung und Steuerung zu etablieren, ist daher aus Sicht der Praxis nachvollziehbar und wird im Grundsatz begrüßt.

Aus der Vollzugsperspektive ist zugleich hervorzuheben, dass der Umgang mit Selbstständigkeit bereits heute erhebliche Ressourcen bindet – insbesondere in der Leistungssachbearbeitung. Einkommen aus Selbstständigkeit ist häufig schwankend und erst zeitversetzt belastbar feststellbar. Prognosen, vorläufige Entscheidungen, Nachweisprüfungen, Abgrenzungsfragen bei Betriebsausgaben und die spätere abschließende Festsetzung sind arbeitsintensiv und fehleranfällig.

Eine zusätzliche „Regelprüfung“ nach einem Jahr Leistungsbezug kann daher zwar steuernd wirken, sie ist aber keineswegs „kostenneutral“: Sie erzeugt zusätzliche Prüf-, Gesprächs- und Dokumentationsschritte und wird erfahrungsgemäß auch die Rechtsbehelfsarbeit berühren, wenn Tragfähigkeit, Zumutbarkeit und Folgerungen streitig werden. Genau deshalb ist es aus Sicht der Praxis wichtig, dass diese neue Prüfpflicht so ausgestaltet wird, dass sie rechtssicher, standardisierbar und mit vertretbarem Aufwand durchführbar ist.

Auch für die Integrationsfachkräfte ist die Neuregelung anspruchsvoll. In der Beratungspraxis muss künftig häufiger und strukturierter beantwortet werden: Ist die Selbstständigkeit realistisch geeignet, die Hilfebedürftigkeit in angemessener Zeit zu beenden – oder ist eine Umsteuerung erforderlich? Damit verbunden ist eine anspruchsvolle Prognoseentscheidung:









































































































































































































































































































































































































